

pendium setze sich zusammen aus den Gesetzesvorlagen zur liechtensteinischen Zivilprozessordnung (I.; S. 1–163), zur liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm (II.; S. 164–178) sowie dem Einführungsgesetz dieser beiden (III.; S. 179–185). Sodann folgten die erläuternden Bemerkungen zur Zivilprozessordnung (IV.; 186–238) und zur Jurisdiktionsnorm (V.; S. 239–244). Schliesslich stellten die Vorlagen die Paragraphennummerierung der österreichischen Vorbilder denjenigen der liechtensteinischen in einer Konkordanztafel gegenüber, einmal zur Zivilprozessordnung (VI.; S. 245–253) und einmal zur Jurisdiktionsnorm (VII.; S. 254–255).

Die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der Zivilprozessordnung, die vorliegend von besonderem Interesse sind, bestanden aus einem allgemeinen Teil (S. 186–196), der die Chronologie der bisherigen Reformanstrengungen, die rechtsgeschichtlichen Aspekte des liechtensteinischen Zivilprozesses und die rechtspolitischen Ziele der Zivilprozessreform behandelte; der besondere Teil (S. 196–238) widmete sich den einzelnen Vorschriften, namentlich dort, wo sie von den österreichischen Vorlagen abwichen.

Wie Walker eingangs des besonderen Teils seiner Anmerkungen zum Entwurf der Zivilprozessordnung festhielt, galten dem Grundsatz nach für die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912 die Materialien der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895.³⁸ Demzufolge brachte er Anmerkungen auch nur dort an, wo er in den Entwürfen ausnahmsweise und als liechtensteinische Besonderheit von der österreichischen Vorlage abgewichen war.

Die Walker'schen Entwürfe und ihr Aufbau, namentlich die Numerierung der Paragraphen, blieben in allem Wesentlichen im Verlauf der weiteren Ausarbeitung des neuen liechtensteinischen Zivilverfahrens unverändert bestehen. Die Entwürfe bildeten den Grundstock, auf dem alle weitere Feinarbeit beruhte und der dann auch inhaltlich und formell grösstenteils direkt in die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912 einging. Deshalb wird im Folgenden, obwohl strenggenommen noch von Walkers Entwurf einer liechtensteinischen Zivilprozessordnung und dessen weiterer Bearbeitung seitens diverser Gremien die

38 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 196 m. N.